

## **Empfehlungen zur Sakramentsverwaltung und zu Segenshandlungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Rahmen der derzeit erforderlichen Corona-Maßnahmen vom 26. Mai 2020**

### **Einleitung**

- a) Für die Sakramentsverwaltung und für Kasualgottesdienste gilt für die versammelte Gemeinde dasselbe Hygiene-Schutzkonzept wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.
- b) Die Anzahl der möglichen Gottesdienstfeiernden ist abhängig von der Größe und den Gegebenheiten des Raumes und der für den Raum geltenden Hygiene-Schutzmaßnahmen.
- c) Vor und nach dem Gottesdienst sollte darauf hingewiesen, dass es nicht zu engen Begegnungen der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher auf dem Vorplatz kommt.
- d) Im Kasualgespräch sollten die besonderen Bedingungen des Gottesdienstes aufgrund der Pandemiemaßnahmen angesprochen werden, etwa das Abstandsgebot für Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Es soll darum gebeten werden, Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden im Vorfeld zusammenzustellen. Wichtig ist der Hinweis, dass auch die Familien selbst Verantwortung für einen sicheren Ablauf des Kasualgottesdienstes tragen. Es sollte bedacht werden, ob der Gottesdienst für Gäste, die nicht teilnehmen können, aufgezeichnet werden kann. Hier sind die Regeln zum Schutz der Persönlichkeitssphäre zu beachten.
- e) Die Kontaktdaten von Teilnehmenden sind aufzunehmen und dem Datenschutz gemäß drei Wochen lang zu speichern.

### **1. Taufen**

- a) Taufen sind unter den „Rahmenbedingungen für die Arbeit in Kirchgemeinden, Kirchenbezirken sowie Werken und Einrichtungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“ vom 15. Mai 2020 möglich. Im Vorfeld sollte mit den Tauffamilien bzw. Taufbegehrenden über die veränderten Bedingungen des Taufgottesdienstes gesprochen werden. Ggf. wird empfohlen, die Taufe aufzuschieben.
- b) Mit den Tauffamilien nehmen Menschen aus allen Generationen am Gottesdienst teil, d.h. es ist mit besonders gefährdeten Personen und mit vielen Kindern zu rechnen. Mehrere Gruppen leben dabei in einem gemeinsamen Hausstand. Sie dürfen beieinandersitzen. Das kann dadurch ermöglicht werden, dass in den ersten Bänken Plätze für Familien markiert werden, so dass die betreffenden Personen direkt neben- oder hintereinander sitzen können. Die übrigen Gäste werden entsprechend den allgemeinen Schutzmaßnahmen platziert. Hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Eltern werden gebeten, in der Nähe ihrer Kinder zu bleiben.

- c) Letztlich entscheiden die Größe des Raumes und die Anzahl der Teilnehmenden darüber, ob die Taufe im Gemeindegottesdienst oder in einem eigenständigen Taufgottesdienst gefeiert werden sollte. Bei konsequenter Einhaltung des Schutzkonzeptes kann im Gemeindegottesdienst getauft werden. Ggf. sind separate Taufgottesdienste in den meisten Fällen mit weniger Regelungsbedarf zu organisieren.
- d) Die räumlichen Gegebenheiten nehmen Einfluss auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Taufhandlung. Kann z. B. der Taufstein bewegt werden, so sollte er so aufgestellt werden, dass Familie und Paten sich in einem weiten Kreis um die Taufstätte versammeln können, der zur Gemeinde hin geöffnet ist. In jedem Fall sollte sich die Taufgesellschaft mit genügend Abstand auf den Taufstein hin ausrichten können. Hier können die Tauffragen gestellt und nach dem Taufakt der Taufspruch genannt und ein Familiensegen gesprochen werden.
- e) Zur eigentlichen Taufhandlung treten die Eltern mit dem Täufling, ggf. die Kinder aus diesem Hausstand, bei Erwachsenen nur der Täufling, direkt an den Taufstein.
- f) Der/die Ordinierte sowie die Tauffamilie bzw. der/die Taufbegehrende können bei der Taufhandlung Mund-Nasen-Schutz tragen.
- g) Für die Taufhandlung gilt: Das abgekochte und wieder abgekühlte Taufwasser wird in eine desinfizierte Taufschale gegeben und bis zum Beginn der Taufhandlung abgedeckt.  
*Variante I:* Zum Übergießen mit dem Taufwasser kann das Wasser auch direkt aus der Kanne gegossen werden oder dazu auch eine Taufmuschel (Jakobsmuschel) genutzt werden.  
*Variante II:* Der/die Ordinierte desinfiziert sich unmittelbar vor dem Taufakt die Hände und vollzieht den Taufakt, die Zusage des Heiligen Geistes unter Handauflegung und die Bezeichnung mit dem Kreuz. Dabei sollte der Täufling nicht im Gesicht berührt werden.
- h) Nach dem Gottesdienst werden die Taufgeräte desinfiziert.

## 2. Abendmahl

- a) Im Rahmen der geltenden Regelungen ist eine stiftungsgemäße Feier des Abendmahls nicht zu gewährleisten. Insbesondere muss weiterhin bis zur Aufhebung der Hygieneregulungen auf den Gemeinschaftskelch verzichtet werden.
- b) Deshalb wird grundsätzlich geraten, vorerst auf das Abendmahl zu verzichten, weil hier die Gefahr eine Infektion groß ist.
- c) Falls eine Abendmahlsfeier durchgeführt wird, muss auf die Hygiene besonders geachtet werden. So werden bei der Vorbereitung der Hostien in der Sakristei Einmalhandschuhe getragen.
- d) Auf symbolische Akte mit Körperkontakt (z. B. Friedensgruß) muss verzichtet werden.
- e) Das Abendmahl wird in der Form des Wandelabendmahls mit Einhaltung des Abstandsgebots gefeiert.

- f) Die Liturgin/der Liturg oder die Helfer bzw. Helferinnen tragen Einmalhandschuhe oder desinfizieren sich sichtbar für die Gottesdienstgemeinde vor der Austeilung die Hände.
- g) Die Liturgin/der Liturg oder die Helfer bzw. Helferinnen tragen bei der Ausspendung der Hostien eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- h) Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt.
- i) Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch muss unterbleiben. Es kann weiterhin sub una kommuniziert werden.
- j) Die Spendeworte werden zu Beginn der Ausspendung für alle gesprochen. Hierdurch kann bei den Spendeworten auf einen Mundschutz verzichtet werden.
- k) Bei der Wandelkommunion werden die Abstandsregeln eingehalten.

### 3. Segenshandlungen

- a) Segnungen (z. B. Konfirmationen) und Einsegnungen (z. B. Jubiläen) sind gemäß des Hygiene-Schutzkonzeptes der EVLKS II grundsätzlich möglich.
- b) Einzusegnende, die nicht aus einem Hausstand kommen, halten auf dem Weg von und zum Altar einen Abstand von 1,5 m ein.
- c) Biblische Voten werden von der Liturgin/vom Liturgen im Abstand von 1,5 m zum/zur Einzusegnenden gesprochen.
- d) Die Segnung („Handauflegung“) kann kontaktlos erfolgen.